

# Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise

(vom 27. Oktober 1993)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 168 b und 168 c des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## A. Beitragsobjekte

§ 1.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Betriebe gemäss § 168 c des Landwirtschaftsgesetzes sind landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup>, die ein Selbstbewirtschafter auf eigene Rechnung führt. Landwirtschaftsbetriebe

<sup>2</sup> Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden bei der Ermittlung der Arbeitszeit mitgezählt.

<sup>3</sup> Betriebsgemeinschaften können als ein Betrieb gemeldet werden.

<sup>4</sup> Der Kanton leistet an die Umstellung von Dauerkulturen gemäss Art. 7 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)<sup>5</sup> Flächenbeiträge, wenn für die Bewirtschaftung dieser Flächen mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist.

§ 2.<sup>8</sup> Der Betrieb ist vom Beginn der Umstellung an gemäss der Bio-Verordnung<sup>5</sup> zu bewirtschaften. Produktionsgrundsätze

## B. Beiträge

§ 3. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Flächen- und einem Betriebsbeitrag. Beide werden als Jahresbeiträge ausbezahlt. Art der Beiträge

## 910.5

### Biologische Bewirtschaftung, Umstellungsbeiträge – V

Flächenbeitrag	§ 4. <sup>8</sup> <sup>1</sup> Der Flächenbeitrag pro Are und Jahr beträgt für:	
	Ackerbauflächen	Fr. 4
	Futterbauflächen (Natur- und Kunstwiesen)	Fr. 1.50
	Spezialkulturen	Fr. 6
	<sup>2</sup> Sieht die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft <sup>4</sup> ab einer bestimmten Fläche oder ab einem bestimmten Tierbestand eine Abstufung der Beiträge vor, gilt diese Abstufung auch für die Ansätze gemäss Abs. 1.	
	<sup>3</sup> Spezialkulturen sind Obst-, Gemüse-, Reben-, Beeren- und Kräuterkulturen.	
Massgebende Fläche	§ 5. <sup>1</sup> Der Flächenbeitrag wird nach der Betriebsfläche gemäss § 9 berechnet. Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden nicht mitgezählt. Eine Flächenvergrösserung um mindestens 0,5 Hektaren vor oder während des ersten Beitragsjahres wird für das zweite Beitragsjahr berücksichtigt.	
	<sup>2</sup> Pachtgrundstücke werden zur Betriebsfläche gezählt, wenn sie vertraglich über die Umstellungsdauer hinaus gesichert sind. <sup>6</sup>	
Betriebsbeitrag	§ 6. Der Betriebsbeitrag beträgt Fr. 2000 pro Jahr.	

### C. Beitragsempfänger

Bewirtschafter	§ 7. <sup>6</sup> <sup>1</sup> Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.	
	<sup>2</sup> Er muss über die nötigen Kenntnisse im biologischen Landbau verfügen und seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.	

### D. Verfahren

Zuständigkeiten	§ 8. <sup>7</sup> <sup>1</sup> Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Landwirtschaft und Natur (ALN), soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	
	<sup>2</sup> Das ALN kann zur Erfüllung der in dieser Verordnung umschriebenen Aufgaben private Organisationen beiziehen.	
Beitragsgesuch	§ 9. <sup>8</sup> Das Beitragsgesuch ist vor der Einleitung der Umstellung bei der Fachstelle Biolandbau am Strickhof (Fachstelle) einzureichen. Die Fachstelle legt zusammen mit der Zentralstelle für Ackerbau ein Betriebsdossier an. Dieses enthält:	

- a. ein Verzeichnis der Parzellen und Parzellenteile des Umstellungsbetriebes mit den genauen Flächenangaben,
- b.<sup>6</sup> eine vom Gesuchsteller unterzeichnete Erklärung, in der er sich verpflichtet, die im Verzeichnis aufgeführten Parzellen und Parzellenteile während mindestens sechs Jahren gemäss Bio-Verordnung zu bewirtschaften und seinen Betrieb durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle kontrollieren zu lassen,
- c. Kopien allfälliger Pachtverträge oder Pachtzinsquittungen und Betriebsgemeinschaftsverträge,
- d. den Nachweis des Gesuchstellers über seine Kenntnisse im biologischen Landbau.

§ 10. <sup>1</sup> Nach Prüfung des Gesuchs stellt die Fachstelle<sup>8</sup> die Unterlagen mit einem begründeten Antrag dem ALN<sup>7</sup> zu. Antrag

<sup>2</sup> Die Beitragsverfügung führt die vom Bewirtschafter gemäss § 9 lit. b eingegangene Verpflichtung als Bedingung auf.

§ 11.<sup>8</sup> Dauert die Umstellung länger als zwei Jahre, bestimmt das ALN auf Antrag der Fachstelle und nach Absprache mit dem Gesuchsteller, für welche beiden Jahre die Beiträge ausgerichtet werden. Umstellungsperiode

§ 12. Die Umstellung wird von der Fachstelle<sup>8</sup> begleitet und überwacht. Die Vollzugsorgane haben nach der Umstellungseinleitung Zutritt zu allen Ökonomiegebäuden und bewirtschafteten Parzellen des Umstellungsbetriebs. Auf Verlangen ist ihnen Einblick in die Betriebsunterlagen zu gewähren. Kontrollen

§ 13. Die erste Beitragsauszahlung erfolgt ein Jahr nach der Umstellungseinleitung, die zweite nach erfolgter Umstellung. Beitragsauszahlung

§ 14. <sup>1</sup> Der Bewirtschafter hat die Beiträge zurückzuerstatten, wenn er die mit der Beitragszusicherung verknüpften Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder die Kontrollen gemäss § 12 vereitelt oder namhaft erschwert. Beitragsrückerstattung

<sup>2</sup> Auf die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn der Bewirtschafter am Nichteinhalten der Bedingungen oder Auflagen kein Verschulden trägt, ganz oder teilweise verzichtet werden.

**E. Schlussbestimmungen**

Übergangs-  
bestimmung

§ 15. <sup>1</sup> Betriebe, welche die Umstellung auf biologischen Landbau zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Erlass dieser Verordnung eingeleitet haben, können bis Ende 1993 ein Beitragsgesuch stellen.

<sup>2</sup> Nach einer Betriebskontrolle stellt die Fachstelle<sup>8</sup> dem ALN<sup>7</sup> begründeten Antrag. Ist die Umstellung bereits abgeschlossen, wird die Gesamtsumme der Jahresbeiträge als einmalige Zahlung ausgerichtet.

Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1993 in Kraft.

---

<sup>1</sup> OS 52, 559.

<sup>2</sup> [LS 910.1](#).

<sup>3</sup> [SR 211.412.11](#).

<sup>4</sup> [SR 910.13](#).

<sup>5</sup> [SR 910.18](#).

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 3. Mai 2000 ([OS 56, 91](#)). In Kraft seit 1. Juni 2000.

<sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 24. August 2011 ([OS 66, 631](#); [ABI 2011, 2320](#)). In Kraft seit 1. November 2011.

<sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2012 ([OS 68, 98](#); [ABI 2012-12-14](#)). In Kraft seit 1. April 2013.